



Stellungnahme des Bürgermeisters:

Der Antrag DS 35-2/2020 (Einreicher **Herr Richter**, Fraktion „Wir Prenzlauer“) wurde nochmals geprüft, ist jedoch nach wie vor aus Sicht der Verwaltung abzulehnen, da das OVG Berlin-Brandenburg in seiner Entscheidung (Urteil vom 06.10.2017, 6 B 1.16 – siehe Anlage) im Gegenteil darauf hingewiesen hat, dass der verwendete Einkommensbegriff, **der einen Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten ausschließt**, von der höchstrichterlichen Rechtsprechung als zulässiger Maßstab für eine einkommensbezogene Gebührenstaffelung angesehen worden ist.

Die Regelung dient u. a. dazu, dass bei Vorlage von Verlusten bei einer von zwei Personensorgeberechtigten dennoch die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 4 und 5 herangezogen werden kann, weil der Haushalt ja von einem gewissen Einkommen leben muss, ansonsten käme es nie zu einem anrechenbaren Einkommen. Das angenommene Einkommen gilt solange, bis ein bestandskräftiger Steuerbescheid vorliegt.

Hendrik Sommer

Bürgermeister